

Parlamentsdienste  
Services du Parlement  
Servizi del Parlamento  
Servetschs dal parlame



# Argumentarien Contra

13.107

Millionen-Erbschaften besteuern für unsere  
AHV (Erbschaftssteuerreform).  
Volksinitiative

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

**Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.**



## Kurzargumentarium

Abstimmung vom 14. Juni 2015

### NEIN zur schädlichen KMU-Steuer

Die Initiative will Erbschaften über zwei Millionen Franken mit 20 Prozent besteuern und erschwert damit Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen. Die Erbschaftssteuer entzieht KMU beim Übergang auf die nächste Generation Geld oder blockiert wesentliche Mittel. Damit fehlen diese für Investitionen und die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen. Die neue Bundessteuer führt bei vielen KMU zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung. Und das in einer Zeit, in der der starke Franken viele Unternehmen ohnehin schon vor grosse Herausforderungen stellt. Die Initiative macht es den KMU noch schwerer.

### NEIN zur familienfeindlichen Steuer

In den meisten Kantonen wurde die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft. Jetzt soll sie durch Zwängerei wieder eingeführt werden. Erbschaften an die eigenen Kinder werden dann gleich besteuert, wie jene an entfernte Verwandte oder Fremde. Das ist ungerecht und widerspricht dem Verfassungsziel der Familienförderung. Das vererbte Geld wurde zudem bereits zu Lebzeiten als Einkommen und jedes Jahr als Vermögen versteuert. Mit welcher Rechtfertigung der Staat im Todesfall ein drittes Mal zugreifen soll, ist fraglich.

### NEIN zur Entmündigung der Kantone

Die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene gegen den Willen der Kantone ist ein Angriff auf den bewährten Föderalismus. Heute kennen die meisten Kantone Erbschaftssteuern und haben die Spielregeln demokratisch festgelegt. Durch die Zentralisierung verlieren die Kantone ihre Steuerhoheit und damit Handlungsfreiheit; sie dürften keine eigenen Erbschaftssteuern mehr erheben. Es ist aber höchst ungewiss, ob die Kantone mit der neuen Bundessteuer auch nur annähernd so viel Geld wie bisher erhalten würden. Äusserst problematisch ist die Rückwirkung auf Schenkungen auf 2012 und der Umgang mit diesen. Sie schadet nicht nur der Rechtssicherheit, sondern führt zu einer riesigen Bürokratie bei Privaten, Unternehmen und insbesondere beim Staat selbst.

### Das will die Erbschaftssteuer-Initiative

Erbschaften über zwei Millionen Franken und Schenkungen von mehr als 20'000 Franken pro Jahr und beschenkter Person sollen auf Bundesebene mit einem einheitlichen Satz von 20 Prozent besteuert werden. Ehepartner und Hilfswerke sind, im Gegensatz zu direkten Nachkommen, von der Steuer ausgenommen. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sollen nicht definierte Erleichterungen gelten, sofern sie mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Schenkungen von über 20'000 Franken pro Person und Jahr sollen nach Annahme der Initiative rückwirkend auf den 1. Januar 2012 dem Nachlass hinzugerechnet werden. Die Einnahmen sollen zu einem Drittel an die Kantone und zu zwei Dritteln an die AHV fließen.

## NEIN zur schädlichen KMU-Steuer

80 Prozent der 300'000 Schweizer Unternehmen sind in Familienbesitz. Jedes Fünfte soll in den nächsten fünf Jahren an die nächste Generation übergeben werden. Der Generationenwechsel ist bereits heute anspruchsvoll für die Familien und das Unternehmen. Die Initiative verspricht zwar Erleichterungen für Unternehmen, konkrete Zahlen sucht man im Initiativtext aber vergeblich. Bei Annahme der Initiative würde die Katze im Sack gekauft. Da die meisten Unternehmer zudem einen Grossteil ihres Vermögens in ihrem Unternehmen investiert haben, ist oftmals gar nicht genug frei verfügbares Kapital vorhanden, um solch eine Steuer zu begleichen.

### Familienunternehmen gegenüber Nicht-Familienunternehmen benachteiligt

Um überhaupt von Erleichterungen profitieren zu können, müssen die Erben das Unternehmen während mindestens zehn Jahren weiterführen. In dieser Zeit haften sie für die gesamten 20 Prozent der Steuer. Denn verkauft der Erbe das Unternehmen innerhalb von zehn Jahren, geht er Konkurs oder stirbt er, muss die volle Steuer nachbezahlt werden. Ein verantwortungsvoller Unternehmer muss darum das Geld für die Begleichung der Erbschaftssteuer im Unternehmen bereithalten. So wird viel Geld unproduktiv blockiert. Geld, das im Betrieb und für wichtige Investitionen fehlt. Für Unternehmen mit niedrigen Margen ist die Erbschaftssteuer damit nicht tragbar. Sie müssen Arbeitsplätze abbauen, sich verschulden oder gar ihr Lebenswerk verkaufen, statt es den eigenen Kindern zu übergeben. Dadurch erleiden KMU über die Erbschaftssteuer gegenüber Nicht-Familienunternehmen einschneidende Wettbewerbsnachteile.

### KMU-Killer Erbschaftssteuer

Eine Studie von PwC zeigt:

- Will ein Unternehmer den Steuerbetrag vor der Unternehmensübergabe bereitstellen, muss er während zehn Jahren 30 bis 40 Prozent mehr Gewinn erzielen. Das ist fast unmöglich. Zudem führt die Vorfinanzierung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer aus zusätzlichen Gewinnen zu einer steuerlichen Mehrbelastung beim Nachlass bzw. Schenker von zehn bis zwölf Prozent. Die Steuerlast beträgt damit zum Schluss nicht wie beabsichtigt 20 Prozent, sondern bis zu 32 Prozent.
- Gewerbe und Industrie sind besonders betroffen, weil ihr Geld im Maschinenpark und in Liegenschaften steckt. Ein Hotelier oder ein Schreiner können die Erbschaftssteuer aus eigener Kraft kaum finanzieren und müssen sich teuer verschulden.
- Ohne vorgängige Finanzierung im Unternehmen führt die Begleichung der Erbschaftssteuer zu einem Verlust von bis zu 50 Prozent des Eigenkapitals. Die meisten Unternehmen sind nicht in der Lage, diesen Verlust wieder wettzumachen.
- Ein Familienunternehmen weiterzuführen, wird dadurch finanziell immer unattraktiver. Viele Familienunternehmen werden an grössere Firmen verkauft. Als Konsequenz wird die Anzahl langfristig orientierter Familienunternehmen mit traditionell sicheren Arbeitsplätzen abnehmen.

## NEIN zur familienfeindlichen Steuer

Die meisten Kantone haben die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen in den letzten Jahren abgeschafft. So wurde die familieninterne Weitergabe von angespartem Vermögen und Familienunternehmen erleichtert. Die Erbschaftssteuer-Initiative will diese demokratischen Entscheide aushebeln und greift damit die Familie als tragendes Element unserer Gesellschaft an. Die eigenen Kinder und Enkel müssen neu, genau wie entfernte Verwandte oder Fremde, 20 Prozent Steuern auf einer Erbschaft bezahlen. Beträgt der Nachlass zwei Millionen Franken, kann der entfernte Verwandte steuerfrei erben. Beträgt der Nachlass drei Millionen Franken und sind drei Kinder erbberechtigt, müssen vor Auszahlung an die Kinder zuerst 200'000 Franken Erbschaftssteuern beglichen werden. Das ist ungerecht und widerspricht dem Verfassungsziel der Familienförderung.

## **Ungerechte Dreifachbesteuerung**

Die Initiative ist aber nicht nur familienfeindlich, sie bestraft auch alle Sparerinnen und Sparer. Denn Einkommen und Vermögen werden bereits zu Lebzeiten besteuert. Das angesparte Vermögen wird gar jedes Jahr erneut besteuert. Bei Annahme der Initiative würde beim Tod des Steuerzahlenden nochmals 20 Prozent an den Staat fließen und das gleiche Geld damit ein drittes Mal besteuert. Das ist zu viel.

## **Mittelstand betroffen**

Entgegen den Behauptungen der Initianten ist der Mittelstand sehr wohl von der Erbschaftssteuer betroffen. Denn Häuser oder Unternehmen werden neu zum oft erheblich höheren Verkehrswert und nicht mehr zum tieferen Steuerwert bewertet. Gerade Einfamilienhäuser in zentrumsnaher Lage haben in den letzten Jahrzehnten stark an Wert zugelegt. Zusammen mit ausbezahlem Vorsorgekapital verfügen damit auch viele mittelständische Familien über Vermögenswerte von mehr als zwei Millionen Franken. Haben die Erben zu wenig frei verfügbares Geld, um die Erbschaftssteuer zu begleichen, sind sie unter Umständen gezwungen, das Haus der Eltern zu verkaufen oder auf das Vorsorgekapital zur Begleichung der Erbschaftssteuer zurückzugreifen.

## **Der grosse AHV-Schwindel**

Die Initianten ködern die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger damit, dass zwei Drittel der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer an die AHV fließen und diese damit saniert werden kann. Versprochen wird ein Beitrag von jährlich zwei Milliarden Franken. Die Finanzierungslücke der AHV wird aber bis 2030 jährlich rund 8,3 Milliarden Franken betragen. Im besten Fall könnte die Erbschaftssteuer somit einen kleinen Zustupf leisten. Darum braucht die AHV jetzt eine grundlegende und zukunftsweisende Reform und keine «Pflasterlipolitik» auf Kosten von Familien und KMU.

## **NEIN zur Entmündigung der Kantone**

Die Initiative greift massiv in den Föderalismus ein und nimmt den Kantonen die Möglichkeit, die Erbschaftssteuern eigenständig zu bestimmen. Auch die zahlreichen kantonalen Abstimmungen, die Kinder und Enkel von der Erbschaftssteuer befreit haben, werden ausgehebelt. Dabei sorgt gerade die Selbstbestimmung der Kantone in Steuerfragen für Eigenverantwortung, Bürgernähe und eine massvolle Steuerbelastung. Die Kantone sollen auch weiterhin selbst darüber entscheiden, ob und wie sie eine Erbschaftssteuer erheben wollen. Eine neue Bundessteuer ist unnötig und kontraproduktiv. Deshalb sagen auch die Kantone klar NEIN zur Initiative.

## **Unsichere Einnahmen**

Da die Initiative noch unbestimmte Ausnahmen für Unternehmen vorsieht, ist nicht klar, wie viel Geld nach Annahme der Initiative tatsächlich an die Kantone zurückfliesst. Unter Umständen drohen den Kantonen Mindereinnahmen. Diese müssen dann wieder über höhere Steuern an einem anderen Ort aufgefangen werden.

## **NEIN zum neuen Bürokratiemonster**

Die Initiative führt zu einer enormen Steuerbürokratie. Grund dafür sind eine rechtlich fragwürdige Rückwirkungsklausel, eine Buchführungspflicht bei Schenkungen für Privatpersonen und Unternehmen sowie die Pflicht, dass Erben ein Unternehmen mindestens zehn Jahre weiterführen. Die ausufernden Bestimmungen führen dazu, dass Schenkungsregister geführt oder gar Steuerveranlagungen nach vielen Jahren nochmals neu eröffnet werden müssen. Auf diese Aufblähung des Staats können die Schweizerinnen und Schweizer getrost verzichten.

## **Breite Allianz sagt NEIN**

Die Erbschaftssteuer-Initiative gefährdet unsere KMU. Sie führt zu einer höheren Steuerbelastung und einer enormen Bürokratie beim Staat. Deshalb lehnen Bundesrat und Parlament die Initiative deutlich ab. Im Nationalrat scheiterte die Initiative mit 135 zu 60 Stimmen, im Ständerat mit 34 zu 9 Stimmen. Die Vertreter von CVP, FDP, SVP, BDP und glp sagten deutlich NEIN. Auch die Wirtschaft, das Gewerbe, die Landwirtschaft, der Hauseigentümerverband und die Finanzdirektorenkonferenz der Kantone sprechen sich gegen die Initiative aus.

**DIE SCHWEIZ BRAUCHT DICH!**

**Auch der kleinste Einsatz kann Grosses bewirken.  
Jetzt online eintragen auf:**

**[www.erbschaftssteuer-nein.ch](http://www.erbschaftssteuer-nein.ch)**

Eidg. Volksinitiative  
„Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)“

Volksabstimmung vom 14. Juni 2015



# Argumentarium gegen die neue Erbschaftssteuer

April 2015

Komitee «Nein zur neuen Erbschaftssteuer» • c/o HEV Schweiz, Postfach, 8032 Zürich  
[www.neue-erbschaftssteuer.ch](http://www.neue-erbschaftssteuer.ch) • [info@neue-erbschaftssteuer.ch](mailto:info@neue-erbschaftssteuer.ch) • Postkonto: 88-507035-1

## 1. Das Wichtigste in Kürze

**Die Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ will eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einführen. Den Kantonen würde die entsprechende Steuerkompetenz entzogen. Der Steuersatz soll generell 20% betragen. Nur ein Drittel des Steuerertrags soll den Kantonen zur Verfügung stehen. Zwei Drittel der Einnahmen sollen der AHV zugesprochen werden. Die Initiative will zudem Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 besteuern.**

Hinter der Initiative für eine **neue Erbschafts- und Schenkungssteuer** stehen die **EVP, SP, Grüne** und **Gewerkschaften**. Alle **anderen Parteien** sagen **Nein zur Initiative** (u.a. CVP, FDP, SVP, GLP, Lega, BDP), ebenso die grossen Verbände wie der Hauseigentümergebund Schweiz, der Bauernverband, der Gewerbeverband, der Arbeitgeberverband sowie economiesuisse. Die Kantone – insbesondere die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren – bekämpfen die Initiative, weil sie in die kantonale Steuerhoheit eingreift. Auch Bundesrat, National- und Ständerat lehnen die neue Erbschaftssteuer ab.

### ► **Nein zu noch mehr Steuern: Mittelstand als Verlierer**

Die Initiative will auf Bundesebene eine **neue Steuer** einführen. Betroffen sind Erbschaften und Schenkungen mit einem **Verkehrswert über 2 Mio. Franken**. Der Freibetrag ist **willkürlich** und viel zu tief angesetzt. Oft hat eine Liegenschaft einen Wert von einer Million Franken oder mehr. Kommen noch Vorsorgegelder, Erspartes oder weitere Vermögenswerte hinzu (z.B. Sammlung, Kunstobjekte, Wertschriften etc.), wird der **Freibetrag rasch überschritten**. Völlig **unabhängig vom Verwandtschaftsgrad** würden Erbschaften künftig zum **horrenden Satz von 20%** besteuert. Auch direkte Nachkommen würden voll besteuert.

Diese neue Steuer **schwächt den Mittelstand**. Gerade Hauseigentümer sind stark betroffen, da ihr Vermögen oft in der Liegenschaft gebunden sind und nicht zur freien Verfügung steht. Die Weitergabe von Eigenheimen an die eigenen Kinder würde mit der Initiative stark erschwert. Im Gegensatz zu den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sieht die Initiative für Hauseigentümer **keinerlei Ausnahmen** vor. Die Initiative will die **Hauseigentümer voll zur Kasse** bitten. Die Behauptung der Initianten, die Steuer treffe nur die Allerreichsten, ist **falsch**: Diese Initiative trifft vor allem den Mittelstand.

### ► **Nein zu gefährlichen Experimenten und Rechtsunsicherheit**

Die Initiative schafft Unsicherheit und erschwert die Unternehmensnachfolge massiv. Wie hoch die versprochenen Steuererleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe sind, ist völlig unklar. Der zugestandene Freibetrag ist reine **Willkür**, ebenso die möglichen Bewilligungen für Ratenzahlungen über höchstens zehn Jahre. Viele KMU oder deren Inhaber verfügen **nicht über genügend liquide Mittel**, um Steuern in der Höhe von 20% des Verkehrswerts zu entrichten.

Ähnlich **unklar** wäre die Situation bei **Landwirtschaftsbetrieben**. Bei ihnen soll der Wert unberücksichtigt bleiben. Bei Betriebsaufgabe vor Ablauf der zehnjährigen Frist jedoch sollen die Steuern anteilmässig nachverlangt werden können. Die Steuerbelastung wird damit einfach **auf die nächste Generation abgeschoben**.

Sodann enthält die Initiative eine **problematische Rückwirkungsklausel**: Schenkungen sind **ab dem 1. Januar 2012** dem Nachlass zuzurechnen. Diese Rückwirkung ist **politisch höchst umstritten** und verstösst gegen den Grundsatz, dass rückwirkende Bestimmungen verboten sind. Schenkungen sollen zwischen Januar 2012 und dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen bereits der neuen **Schenkungssteuer von 20%** unterliegen. Diese doppelte Besteuerung ist ungerecht und widerspricht einem zentralen Prinzip des Rechtsstaats (Doppelbesteuerungsverbot).

### ► **Nein zum Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone**

In der Schweiz liegt die **Steuerhoheit bei den Kantonen** – auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern. Eine neue Erbschaftssteuer auf Bundesebene wäre ein **fundamentaler Eingriff in die Steuerhoheit** und das Steuersubstrat der Kantone. Dieser Eingriff in die Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden ist klar abzulehnen.

Von den Steuereinnahmen verbliebe **lediglich ein Drittel** den **Kantonen**, welche jedoch für die Erhebung zuständig wären. Zwei Drittel der Steuereinnahmen sollen gemäss Initiative dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zugewendet werden. Für die Finanzierungsprobleme der AHV jedoch ist auch die neue Erbschaftssteuer keine taugliche Lösung.



## 2. Ausgangslage

Die eidg. Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ ist am 15. Februar 2013 mit über 111'000 Unterschriften eingereicht worden. Am 12. März 2013 hat die Bundeskanzlei das Zustandekommen der Initiative mit 110'205 gültigen Unterschriften bestätigt.

Bereits am 17. Mai 2013 sprach sich die **Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren** (FDK) klar gegen die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer aus, weil dies einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone darstelle.

In seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013 lehnt der **Bundesrat** die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer ebenfalls ab (ohne Gegenvorschlag). Der Bundesrat ist gegen einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone. Ebenfalls kritisch und unverhältnismässig beurteilt er die rückwirkende Zurechnung von Schenkungen an den Nachlass ab dem 1. Januar 2012. Er empfiehlt die Initiative deshalb zur **Ablehnung**.

Der **Ständerat** wies die Initiative im Juni 2014 zunächst an die vorbereitende Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zurück mit dem Auftrag, die Frage der Gültigkeit noch einmal vertieft zu prüfen und einen Mitbericht der Staatspolitischen Kommission (SPK) einzuholen. Die ständerätliche SPK und WAK kamen zum Schluss, dass die Volksinitiative für gültig erklärt werden muss, aber abzulehnen ist. Nach Auffassung des Ständerats stellt die Initiative einen **fundamentalen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone** dar. Zudem schade die rückwirkende Anrechnung der Schenkungen ab 1. Januar 2012 und die noch offene Ausgestaltung im Bereich der Unternehmensnachfolge der Rechtssicherheit und damit dem Wirtschaftsstandort Schweiz. Die vorgeschlagene Ausgestaltung einer nationalen Erbschaftssteuer würde zudem zu einer Rechtsungleichheit führen, da etwa ein Nachlass von 1,9 Mio. Franken nicht besteuert würde, während auf einen Nachlass von 2,1 Mio. Franken bereits erhebliche Steuern zu entrichten wären.

Auch die nationalrätliche Kommission empfahl die Initiative zur **Ablehnung**. Gemäss Medienmitteilung vom 21. Oktober 2014 kritisiert die Kommissionsmehrheit „im Sinne der Rechtsgleichheit“ auch die Ausgestaltung der Erbschaftssteuer als Nachlasssteuer und die **Mehrfachbesteuerung des Einkommens** durch die Einkommens-, Vermögens- und schliesslich die Erbschaftssteuer.

Am **12. Dezember 2014** lehnten beide eidgenössischen Räte die Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ in der **Schlussabstimmung** ab und empfahlen damit ein Nein bei der Volksabstimmung. Der **Ständerat** sagte mit **34 zu 9 Stimmen** (bei 2 Enthaltungen) Nein zur neuen Erbschaftssteuer, der **Nationalrat** verwarf die Initiative mit **135 zu 60 Stimmen** (bei 1 Enthaltung).

► **Debatte und Beschlussfassung zur Erbschaftssteuer-Initiative waren eine wahre „Zangen- geburt“ in Bern. Weil die Initiative verschiedene rechtsstaatliche Prinzipien in Frage stellt (Rückwirkungsverbot, Doppelbesteuerungsverbot, Subsidiaritätsprinzip, Rechtssicherheit), war die Debatte sehr schwierig. Umso klarer fiel die Ablehnung der Initiative durch die beiden Räte aus.**

### Drei abweichende Ständeräte bei der SP – erste Initianten distanzieren sich

SVP, FDP, CVP, BDP, Grünliberale, Lega und MCG (Mouvement Citoyens Genevois) stimmten im National- und Ständerat geschlossen gegen die Initiative für eine neue Erbschaftssteuer. Einzige Enthaltung war die Berner GLP-Nationalrätin Kathrin Bertschy. Die Grünen und die EVP stimmten geschlossen für die Initiative. Dagegen hatte die SP drei Abweichungen zu verzeichnen: Ständerätin Pascale Bruderer (AG) lehnte die Initiative ab, während die Ständeräte Claude Janiak (BL) und Hans Stöckli (BE) sich der Stimme enthielten.

Doch auch bei der EVP scheint die Initiative nicht mehr unumstritten zu sein. EVP-Nationalrätin Maja Ingold sagt, sie sei zwar im Grundsatz für die Initiative, werde aber „nicht an öffentlichen Veranstaltungen auftreten, weil die Initiative Konstruktionsfehler hat, die schwierig zu erklären und schwierig zu beheben sind.“ Als Beispiele für diese Konstruktionsfehler nennt Ingold den Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone „und den Umstand, dass die Initiative rückwirkend gelten würde“. Heute, so Ingold, würde sie „die Initiative nicht mehr so aufgleisen“ (vgl. Artikel in der Sonntagszeitung vom 22. März 2015).



### 3. Die Initiative

Die Initiative verlangt die Einführung einer **neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer** auf Bundesebene. Die Steuer soll von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden. Diese erhielten einen Drittel des Ertrags, während zwei Drittel dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zuflössen.

Die neue Erbschaftssteuer soll auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben werden, welche ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer würde beim Schenker erhoben.

Der **Steuersatz** würde **generell 20 Prozent** betragen. Davon ausgenommen wären:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Mio. Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

Diese Beträge kann der Bundesrat periodisch der Teuerung anpassen. **Unternehmen oder Landwirtschaftsbetrieben**, welche von Erben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden, könnten **besondere Ermässigungen** gewährt werden, um Weiterbestand und Arbeitsplätze zu sichern.

Die **Übergangsbestimmungen** legen fest, dass die Initiative auf den 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme umgesetzt werden soll. Auf diesen Zeitpunkt sollen auch die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden. **Schenkungen** jedoch sollen bereits **rückwirkend ab 1. Januar 2012** dem Nachlass zugerechnet werden.

Die **Ausführungsvorschriften** bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Ausführungsgesetzes wären gemäss Initiativtext an die folgenden Vorgaben gebunden:

- a) Zusammensetzung des **steuerpflichtigen Nachlasses**:
  1. Verkehrswert der Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes
  2. steuerpflichtige Schenkungen, die der Erblasser bzw. die Erblasserin ausgerichtet hat
  3. Vermögenswerte, die zur Umgehung der Steuern in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert wurden.
- b) Die **Schenkungssteuer** würde erhoben, sobald der Freibetrag von 2 Mio. Franken überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.
- c) Bei **Unternehmen** kann auf dem Gesamtwert ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert werden. Für maximal zehn Jahre könnte eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- d) Bei **Landwirtschaftsbetrieben** soll der Wert unberücksichtigt bleiben, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Bei Aufgabe oder Veräusserung des Betriebs vor Ablauf der Frist von zehn Jahren würde die Steuer anteilmässig nachverlangt.

#### Steuerwert und Verkehrswert

Unter dem **Steuerwert** versteht man die Liegenschaftsschätzung gemäss kantonalem Steuergesetz. Die Schätzung ist heute die Bemessungsgrundlage für die Vermögens-, Liegenschafts-, Minimal-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unter dem **Verkehrswert** hingegen versteht man den Preis, der für eine Liegenschaft tatsächlich erzielt wurde oder unter normalen Verhältnissen erzielt werden könnte. Auch dieser Wert wird in der Regel durch eine Schätzung ermittelt.

Der Steuerwert ist die zuverlässigere Grösse als der Verkehrswert, welcher in kurzen Abständen grösseren Schwankungen unterliegen kann. Für die Planung von Nachlassregelungen sowie für die Erhebung von Erbschaftssteuern ist der Bezug auf den Verkehrswert darum nicht sachgerecht und letztlich auch ungerecht. Denn je nach Zufall ist der Verkehrswert gerade höher oder tiefer.

#### 4. Argumente gegen die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer

##### ► **Neue Steuer schwächt den Mittelstand**

Die Initiative will auf Bundesebene eine neue Steuer einführen. Betroffen sind Erbschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken und, damit verbunden, Schenkungen über 20'000 Franken. Völlig unabhängig vom Verwandtschaftsgrad würden diese in Zukunft zum horrenden Satz von 20% besteuert. Auch direkte Nachkommen würden voll besteuert. Der Freibetrag wurde willkürlich und viel zu tief angesetzt. Nimmt man das gesamte Vermögen (also Liegenschaften, Vorsorgegelder, Ersparnisse oder weitere Vermögenswerte wie Wertschriften etc.), so ist der Freibetrag in vielen Fällen bald einmal überschritten.

→ **Fazit: Die Behauptung der Initianten, die Steuer treffe nur die Allerreichsten, ist falsch: Diese Initiative trifft vor allem den Mittelstand. Sie führt zu einer erheblichen Zusatzbelastung für Familien, Hauseigentümer und Gewerbebetriebe.**

Bereits heute erhebt der Bund bei natürlichen und juristischen Personen direkte Steuern und nimmt Zölle ein. Darüber hinaus verfügt der Bund gemäss Art. 130 ff. der Bundesverfassung über Monopole zur Erhebung der folgenden Spezialsteuern: Mehrwertsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, Automobilsteuer, Mineralölsteuer, Stempelsteuer, Verrechnungssteuer. Nur geringe Beträge dieser Steuereinnahmen werden an die Kantone weitergegeben (10% des Reinertrags der Branntweinsteuer und 10% des Steuerertrags der Verrechnungssteuer). Insgesamt fliessen der Bundeskasse über Steuereinnahmen so jährlich rund 65 Mia. Franken zu.

→ **Fazit: Die Bundeskasse wird bereits heute über etliche Steuerquellen alimentiert. Es braucht daher nicht auch noch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für den Bund.**

##### ► **Neue Erbschaftssteuer führt zu Mehrfachbesteuerung**

Die neue Erbschaftssteuer würde zu einer Mehrfachbesteuerung führen. Nachlassvermögen hat zu Lebzeiten des Erblassers bereits den Einkommens- und Vermögenssteuern unterlegen. Die den Erben übertragenen Vermögenswerte unterliegen auch nach der Erbteilung der ordentlichen Vermögenssteuer. Auf diesen bereits versteuerten Vermögenswerten nochmals eine neue Erbschaftssteuer zu erheben, ist stossend – vor allem, wenn die Erbschaft den direkten Nachkommen weitergegeben wird.

Die Schweiz kennt im internationalen Vergleich bereits heute sehr hohe Vermögenssteuern (also de facto „Erbschaftssteuern zu Lebzeiten“). Von 34 OECD-Staaten erheben nur sechs gleichzeitig Vermögens- und Erbschaftssteuern. Mit der Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer würde die Schweiz ihre Stellung im internationalen Vergleich weiter verschlechtern.

Auch Liegenschaften werden in der Schweiz heute schon stark besteuert und mit Abgaben belastet. Neben der Einkommenssteuer, Vermögenssteuer und der Besteuerung des Eigenmietwerts besteht in gewissen Kantonen auch noch eine Liegenschaftssteuer. Beim Verkauf einer Liegenschaft erhebt der Fiskus zudem eine Grundstückgewinnsteuer. Hinzu kommen noch zahlreiche Gebühren.

→ **Fazit: Dasselbe Steuersubstrat unterliegt bereits zu Lebzeiten diversen Steuern und wird bei Ableben nochmals besteuert. Damit liegt eine Mehrfachbesteuerung vor, welche stossend ist.**

##### **Doppelbesteuerung auch bei Schenkungen**

Ein weiterer Mangel der Initiative besteht darin, dass die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern auf den 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme der Initiative aufgehoben würden. Mit der rückwirkenden Schenkungssteuer (ab 1.1.2012) unterliegen Schenkungen damit für den Zeitraum zwischen Januar 2012 und Inkrafttreten der neuen rechtlichen Bestimmungen sowohl der kantonalen als auch der nationalen Schenkungssteuer. Auch diese Doppelbesteuerung ist stossend und ungerecht.



► **Enorme Mehrbelastung für eigene Kinder – Sparen ein Fehler?**

Die Initiative führt zu einer enormen steuerlichen Mehrbelastung. Neu würden auch die direkten Nachkommen (Kinder und Enkel) bei Erbschaften und Schenkungen zur Kasse gebeten. Sie müssten gleich viel bezahlen wie entfernte Verwandte oder Fremde. Das ist ungerecht. Heute sind alle Erbschaften und Schenkungen an direkte Nachkommen mit Ausnahme der Kantone Waadt, Neuenburg und Appenzell-Innerrhoden mit gutem Grund von einer kantonalen Erbschaftssteuer befreit.

Die Initiative will auch hier neues Steuersubstrat schaffen, indem gar bei den eigenen Kindern neue Steuern belastet werden. Die neue Steuer belastet die jüngere Generation und nimmt somit der arbeitenden Generation Kapital weg, welches diese aufgrund der ständig steigenden Kosten (vgl. Ausbildung, Krankenkasse, Kinderbetreuung, Steuern, Abgaben etc.) gut selber gebrauchen kann.

→ **Fazit: Nicht einmal für die Übergabe eines Eigenheims an ein eigenes Kind wäre eine Ausnahme vorgesehen. Hauseigentümer würden voll zur Kasse gebeten.**

**Kantone haben Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen mit gutem Grund abgeschafft**

In den letzten Jahren haben zahlreiche Kantone die Erbschaft- und Schenkungssteuer für Ehegatten und direkte Nachkommen abgeschafft – teils aufgrund Volksabstimmungen. Die Kantone haben diesen Personenkreis mit guten Gründen nach und nach von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Denn Liegenschaften oder andere nicht liquide Vermögenswerte müssen oftmals verkauft werden, damit Steuern und Gebühren bezahlt werden können. Damit wird verunmöglicht, dass ein Nachkomme die Liegenschaft der Eltern übernehmen kann. Wird nun wieder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben, so verschärft sich diese Problematik unnötig.

► **Schädlich für Haus- und Grundeigentümer**

Gerade zahlreiche Hauseigentümer wären von der neuen Erbschaftssteuer stark betroffen, da ihr Vermögen oft in der Liegenschaft gebunden sind und nicht zur freien Verfügung steht. Die Weitergabe von Eigenheimen an die eigenen Kinder würde mit der Initiative stark erschwert. Im Gegensatz zu den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sieht die Initiative für Hauseigentümer keinerlei Ausnahmen vor. Die Initiative will die Hauseigentümer voll zur Kasse bitten.

Eine neue Erbschaftssteuer wäre eine massive Zusatzbelastung für zahlreiche Haus- und Grundeigentümer. Der Freibetrag von 2 Mio. Franken ist willkürlich und viel zu tief angesetzt, denn vielfach hat bereits eine Liegenschaft einen Wert von einer Million Franken oder mehr. Kommen noch Vorsorgegelder, Ersparnisse und weitere Vermögenswerte (z.B. Sammlung, Kunstobjekte, Wertschriften, Erbschaften etc.) hinzu, wird der Freibetrag oftmals bereits überschritten.

→ **Die Behauptung der Initianten, die Steuer treffe nur die Allerreichsten, ist falsch: Diese Initiative trifft vor allem den Mittelstand.**

Aufgrund der neuen Steuer müssten zahlreiche Liegenschaften veräussert werden, weil die Nachkommen über zu wenig liquide Mittel verfügen, um neben den notwendigen Eigenmitteln für die Übernahme von Liegenschaften zusätzlich 20% Erbschaftssteuern aufzubringen. Einmal mehr würde so der Mittelstand bestraft. Zahlreiche Hauseigentümer und Grundstückbesitzer sparten ein Leben lang für ihre Liegenschaft und verzichteten dafür auf Vieles. Sie zahlen dem Staat bereits heute nicht nur mit dem Eigenmietwert, den Handänderungssteuern und der Grundstückgewinnsteuer, sondern auch mit etlichen weiteren Abgaben und Gebühren mehr als andere.

Heute werden die ordentlichen Steuern auf dem entsprechenden Steuerwert berechnet. Die Initiative will den steuerpflichtigen Nachlass neu aus dem *Verkehrswert* der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes errechnen. Für Eigenheimbesitzer wäre die Festlegung des Nachlasswertes damit schwierig abzuschätzen, da zuerst ein Verkehrswert ermittelt werden müsste. Der Verkehrswert kann in kurzen Abständen grösseren Schwankungen unterliegen. Für die Planung von Nachlassregelungen sowie für die Erhebung von Erbschaftssteuern ist der Bezug auf den Verkehrswert darum nicht sachgerecht und letztlich ungerecht. Je nach Zufall ist der Verkehrswert gerade höher oder tiefer.

→ **Fazit: Zahlreiche Haus- und Grundeigentümer würden von der neuen Steuer hart getroffen. Die neue Steuer bestraft das Sparen – das darf nicht sein. Das Abstellen auf den Verkehrswert der Liegenschaft (bzw. der Erbschaft) zur Erhebung der neuen Erbschaftssteuer ist willkürlich.**



► **Initiative schafft Rechtsunsicherheit**

Die Erbschaftssteuer-Initiative ist rechtsstaatlich problematisch. Sie will Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass anrechnen. Eine rückwirkende Geltung dieser Bestimmungen bedeutet eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit. Das Vertrauen in den Standort Schweiz und das Verständnis für Stabilität, Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit würden Schaden nehmen.

Bei einer allfälligen Annahme der Initiative müssten die eidgenössischen Räte ein Ausführungsgesetz erlassen, was wiederum mehrere Jahre dauern kann. Dies bedeutet Unsicherheit und entspricht keinesfalls dem, was eine Wirtschaft in unsicheren Zeiten braucht.

→ **Fazit: Die Verletzung des Rückwirkungsverbots schafft eine grosse Unsicherheit. Mit Annahme der neuen Steuer würde das Vertrauen in den Standort Schweiz leiden. Damit würde auch die Wirtschaft Schaden nehmen.**

► **Neue Staatsaufgaben bringen Bürokratie**

Mit der Annahme der Initiative würde ein riesiger Verwaltungsapparat aufgebaut. Die Steuerabteilung müsste den Verkehrswert des steuerpflichtigen Nachlasses ermitteln. Aufwändige und wohl auch konfliktträchtige Schätzungen von Immobilien, Kunst-, Schmuck-, Antiquitäten-, und anderen Sammlungen müssten vorgenommen werden.

Sämtliche steuerpflichtigen Schenkungen eines Erblassers müssten rückwirkend aufgearbeitet oder für künftige Erbfälle in einer Datenbank festgehalten werden. Unklar ist zudem, ob eine Rückabwicklung der bereits bezahlten kantonalen Schenkungssteuern vorzunehmen wäre oder nicht.

Auch die Weiterführung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben durch die Erben müsste neu von den kantonalen Steuerämtern während 10 Jahren überwacht werden. Für die Möglichkeit der Ratenzahlungen müsste ein neues Debitorenmanagement bei der Steuerverwaltung eingerichtet werden. Bei allfälliger Betriebsaufgabe innerhalb der 10-jährigen Frist durch den betriebsführenden Erben müssten die anderen Erben die offenen Erbschaftssteuern nachzahlen.

Diese zusätzlichen Verwaltungsaufgaben belasten nicht nur die Staatskasse, sondern schaffen auch neue personelle Verpflichtungen für die öffentliche Hand. Dies alles führt zu enormen Mehrkosten.

→ **Fazit: Die Umsetzung der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer wäre enorm aufwändig und mit massiven Mehrkosten verbunden. Die Initiative ist nicht praktikabel.**

► **Erschwerte Rahmenbedingungen für KMU und Landwirtschaftsbetriebe**

Grundsätzlich verspricht die Initiative für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe Ausnahmeregelungen und Ermässigungen. Im Detail betrachtet sind leider auch diese Versprechungen keinesfalls vorteilhaft für die betroffenen Betriebe.

Auf dem Gesamtwert der Unternehmen soll ein Freibetrag gewährt werden. Es bleibt jedoch unklar, aufgrund von welchen Angaben oder Werten dieser Freibetrag festgelegt werden soll. Noch schwieriger ist die Situation bei Landwirtschaftsbetrieben, deren Wert bei Weiterführung unberücksichtigt bleiben soll, bei einer vorzeitigen Betriebsaufgabe durch die Erben aber plötzlich rückwirkend errechnet werden muss.

Es ist unverständlich, dass Unternehmen, welche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, bevorzugt werden, Hausbesitzer, welche den benötigten Wohnraum für Familien und Einzelpersonen zur Verfügung stellen, aber nicht.

→ **Fazit: Einerseits ist auch in Bezug auf die Ausnahmen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe vieles im Unklaren – man kauft sozusagen die „Katze im Sack“. Andererseits ist die Bevorzugung von Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben ungerrecht.**



► **Neue Erbschaftssteuer vernichtet Arbeitsplätze**

Die grosse Mehrheit der KMU-Inhaber könnte eine Erbschaftssteuer von 20% nicht aus eigenen Mitteln bezahlen. Für die Bezahlung der Steuern müsste das Fremdkapital aufgestockt werden, was wiederum vom wirtschaftlichen Umfeld sowie der kreditgewährenden Bank abhängig ist. Eine derartige Erbschaftssteuer würde zu existenzgefährdenden Liquiditätsabflüssen in den Unternehmen führen, was rasch zu Überschuldungen führen kann.

Betroffen sind all jene Branchen, welche über hohe Substanzwerte verfügen (Produktionsbetriebe, Hotels usw.). Gemäss einer Hochrechnung der Universität St. Gallen (HSG) wären rund 185'000 Arbeitsplätze gefährdet.

→ **Fazit: KMU und Gewerbebetriebe würden massiv unter der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer leiden – und dies in wirtschaftlich unsicheren Zeiten (Frankenstärke, Zuwanderung, Euro-Krise etc.).**

► **Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone**

In der Schweiz liegt die Steuerhoheit bei den Kantonen – auch über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Eine neue Erbschaftssteuer auf Bundesebene wäre ein fundamentaler Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone. Wohl wären die Kantone nach wie vor für die Eintreibung der Steuer verantwortlich, jedoch bekämen sie nur noch einen Drittel der eingenommenen Gelder zur freien Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Annahme der Initiative die Kantone weniger, der Bund jedoch mehr Geld erhalten würde.

Der Bund würde mit einer neuen Erbschaftssteuer die Steuerhoheit und die Autonomie der Kantone verletzen. Dies würde nicht nur die Kantonsregierungen einschränken, sondern auch dem Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 3 und Art. 5a der Bundesverfassung widersprechen.

Durch die Einführung dieser neuen Bundessteuer würde der Steuerwettbewerb unter den Kantonen deutlich an Attraktivität verlieren. Es würde unnötig in die Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden sowie in den Steuerföderalismus eingegriffen.

→ **Fazit: Die Erhebung von Steuern liegt in der Kompetenz der Kantone. Nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen. Die Einnahmen aus Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen den Kantonen zu. Die Bundeskasse kann sich bereits heute über etliche Steuerquellen alimentieren. Es braucht daher nicht auch noch Einnahmen aus Erbschafts- und Schenkungssteuern für den Bund.**

► **Kantone müssten mit Mindereinnahmen rechnen**

Die Steuereinnahmen aus kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern betragen im Jahre 2010 rund 974 Mio. Franken und 2011 rund 862 Mio. Franken. Die höchsten Einnahmen resultierten 1999 mit rund 1,5 Mia. Franken. Bei Annahme der Initiative müssten die Kantone mit erheblichen Mindereinnahmen rechnen.

Einerseits sind die Schätzungen der Initianten bezüglich der Erträge deutlich zu hoch. Andererseits müsste damit gerechnet werden, dass etliche Steuerpflichtige (und Unternehmen) abwandern könnten – so kennt z.B. Österreich keine Erbschaftssteuern.

Mit der Erbschaftssteuerinitiative verbliebe den Kantonen nur noch ein Drittel besagter Erträge, während zwei Drittel der Steuereinnahmen an die AHV fliessen würden. Hinzu kommt, dass die neue Erbschaftssteuer wohl bei vielen Steuerpflichtigen zu einer Verhaltensänderung führen würde (Wegzug etc.). Dies würde dazu führen, dass die Einnahmen aus dieser neuen Steuer mittel- bis langfristig wohl eher abnehmen werden. Für diese Mindereinnahmen müssten die Steuerzahler möglicherweise auch noch einmal aufkommen.

→ **Fazit: Die Kantone verlieren, der Bund gewinnt. Die finanziellen Folgen müssten die Steuerzahler berappen – Verlierer wären auch hier einmal mehr der Mittelstand und die Familien.**



► **Teure Umfinanzierung statt Problemlösung: AHV-Argument ist untauglich**

Nach Schätzungen der Initianten sollen durch die Initiative rund 2 Mia. Franken jährlich der AHV zufließen. Der Bundesrat hingegen schätzt diesen Wert deutlich tiefer ein. Die Erträge sind je nach Steuerermässigungen, von welchen KMU und Landwirtschaftsbetriebe dann tatsächlich profitieren, noch einmal deutlich tiefer – dies hängt von der Gesetzgebung zur Umsetzung der Initiative ab.

Unabhängig davon, welche Schätzung eintritt: Die Initiative ist keine Lösung für die Probleme, welche die AHV zu bewältigen hat: Die Finanzierungslücke der AHV bis 2030 beträgt wohl gegen 9 Mia. Franken. Dies zeigt: Für die AHV braucht es grundlegende Reformen. Die Finanzierungsprobleme der AHV müssen im Rahmen der Reform „Altersvorsorge 2020“ im Parlament gelöst werden. Eine neue Erbschaftssteuer bietet keine Lösung für das Finanzierungsproblem der AHV. Unbestritten würde sie aber die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langfristig massiv verschlechtern.

**Altersvorsorge 2020**

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge am 19. November 2014 ans Parlament überwiesen. Die Reform sichert mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge. Sie sorgt dafür, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben. Sie enthält etliche Massnahmen (vgl. Medienmitteilung vom 19.11.2014):

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65: Sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge gilt für Frauen und Männer das gleiche Referenzalter für den Bezug der Rente ohne Kürzung oder Zuschlag.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden. Dabei können die ganzen Renten oder nur Teile davon bezogen werden, was eine gleitende Pensionierung erlaubt. Bis zum Zeitpunkt, an dem die ganze AHV-Rente bezogen wird, kann diese mit weiteren Beiträgen bis zum Betrag der Maximalrente verbessert werden. Neu werden bei Personen mit tiefem Einkommen, die lange erwerbstätig waren, die Renten der AHV beim Bezug vor 65 weniger stark gekürzt.
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen: Der Mindestumwandlungssatz wird innerhalb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0,2 Prozentpunkte gesenkt, bis er den Satz von 6,0 Prozent erreicht.
- Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vorsorge: Der Koordinationsabzug wird abgeschafft, und die Altersgutschriften werden so angepasst, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht sinken. Älteren Arbeitnehmenden hilft der Sicherheitsfonds bei der Kapitalbildung. Zudem werden die Altersgutschriften für Versicherte nach 45 nicht mehr erhöht, um ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu stärken.
- Bessere Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule: Die Mindestquote wird auf 92 Prozent erhöht: Mindestens 92 Prozent des Ertrags aus dem Geschäft mit der 2. Säule gehören den Versicherten. Heute dürfen die privaten Versicherungsgesellschaften bis zu 10 Prozent selber behalten.
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Witwenrenten der AHV werden nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben. Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent erhöht.
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV: Für alle gelten die gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.
- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21'000 auf 14'000 Franken gesenkt. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mehreren kleinen Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren insbesondere Frauen.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV. Bei Inkrafttreten der Reform wird die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht, der zweite Erhöhungsschritt erfolgt erst dann, wenn es die Finanzen der AHV erfordern.
- Liquiditätsschutz für die AHV: Ein Interventionsmechanismus sorgt dafür, dass rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung der AHV ergriffen werden. Wenn sich abzeichnet, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe fallen wird, muss der Bundesrat Gegenmassnahmen vorschlagen. Für den Fall, dass der AHV-Ausgleichsfonds tatsächlich unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinkt, werden vordefinierte Massnahmen ausgelöst.
- Einfachere Finanzflüsse zwischen Bund und AHV: Der Bund verzichtet auf seinen Anteil von 17 Prozent am Mehrwertsteuer-Demografieprozent, das seit 1999 zugunsten der AHV erhoben wird. Im Gegenzug wird der Bundesbeitrag an die AHV von 19,55 auf 18 Prozent der AHV-Ausgaben gesenkt.

→ **Fazit: Die notwendigen Massnahmen zur Sanierung der AHV sind in die Wege geleitet. Eine neue Erbschaftssteuer ist keine taugliche Lösung für die Probleme, die sich stellen.**



## 5. Anhang

### 5.1. Wortlaut der Volksinitiative

#### Eidgenössische Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)

<sup>3</sup> Die Versicherung wird finanziert:

a<sup>bis</sup>. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

<sup>3</sup> Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

<sup>5</sup> Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

<sup>1</sup> Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben: a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.



## 5.2. Glossar

<b>Ausführungsvorschriften</b>	<p>In der Regel sind Verfassungsbestimmungen nicht direkt anwendbar. Darum ist es nötig, dass das Parlament für die Umsetzung angenommener Volksinitiativen sog. Ausführungsvorschriften (d.h. ein Gesetz oder eine Verordnung) erlässt.</p> <p>Bei der Erbschaftssteuerinitiative sind gewisse Ausführungsvorschriften bereits in der Verfassung festgehalten und gelangen direkt zur Anwendung (z.B. die Besteuerung gemäss Verkehrswert).</p>
<b>Inflation</b>	<p>Inflation bedeutet Teuerung. Anstieg des durchschnittlichen Preisniveaus mit der Folge, dass sich die Kaufkraft verringert.</p>
<b>Liquiditätsabflüsse</b>	<p>Liquidität ist die Fähigkeit eines Unternehmens zur fristgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Im weiteren Sinne bedeutet Liquidität die Verfügbarkeit liquider (flüssiger) Mittel (z.B. Bargeld oder Guthaben auf Bank- oder Postkonti).</p>
<b>OECD</b>	<p>Organisation for Economic Co-operation and Development (dt. Übersetzung: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).</p>
<b>Rückwirkungsklausel</b>	<p>Die Initiative, über welche am 14. Juni 2015 abgestimmt wird, soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 gelten – ab dann sollen Schenkungen steuerpflichtig sein.</p>
<b>Rückwirkungsverbot</b>	<p>Rückwirkende Bestimmungen widersprechen dem wichtigen Prinzip der Rechtssicherheit. Alle Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass ihr rechtmässiges Handeln sich nicht später nachteilig auswirkt. Das Rückwirkungsverbot baut auf den Grundsatz von Treu und Glauben: Das Vertrauen in die Beständigkeit und Nachhaltigkeit der Gesetze ist zentral für einen Rechtsstaat. Wer von einem Gesetz betroffen ist, muss auf die Geltung der Vorschrift vertrauen können.</p> <p>Darum verbietet das Rückwirkungsverbot staatliche Akte, welche rechtliche Bestimmungen (oder Verfahren) so abändern, dass an vergangenes Handeln eine andere Folge geknüpft wird, ohne dass der Adressat sich im damaligen Zeitpunkt hätte auf diese neue Folge einstellen können.</p> <p>Im Strafrecht ist eine Rückwirkung gänzlich unzulässig (keine Strafe ohne Gesetz: „nulla poena sine lege“). Aber auch für das öffentliche Recht gilt nach herrschender Auffassung ein Rückwirkungsverbot (auch im Steuerrecht: „nullum tributum sine lege“).</p>
<b>Steuerhoheit der Kantone</b>	<p>Die Kompetenz zur Erhebung von Steuern liegt in der Schweiz bei den Kantonen. Will der Bund eine Steuer erheben, braucht er dafür eine ausdrückliche Verfassungskompetenz. Um eine solche Bestimmung in die Verfassung zu schreiben, ist wiederum die Mehrheit von Volk und Ständen erforderlich – die Kantone haben hier also ein Wort mitzureden.</p> <p>Im vorliegenden Fall lehnen die Kantone eine neue Bundeskompetenz für die Erhebung von Erbschaftssteuern klar ab.</p>
<b>Steuerwert</b>	<p>Unter dem Steuerwert versteht man die Liegenschaftsschätzung gemäss kantonalem Steuergesetz. Die Schätzung ist heute die Bemessungsgrundlage für die Vermögens-, Liegenschafts-, Minimal-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.</p>



- 
- Übergangsbestimmungen** Die sog. „Übergangsbestimmungen“ sind am Schluss der Bundesverfassung festgehalten. Sie regeln den gesetzlichen Übergang des bisherigen Rechts bis zur definitiven Einführung des neuen Rechts basierend auf dem Initiativtext. Im konkreten Fall soll die Umsetzung der Erbschaftssteuerinitiative am 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme erfolgen. Schenkungen sollen rückwirkend ab 1.1.2012 dem Nachlass zugerechnet werden.
- Verkehrswert** Unter dem Verkehrswert hingegen versteht man den Preis, der für eine Liegenschaft tatsächlich erzielt wurde oder unter normalen Verhältnissen erzielt werden könnte. Auch dieser Wert wird in der Regel durch eine Schätzung ermittelt.
- Verwandtschaftsgrad** Im Erbrecht ist der Verwandtschaftsgrad von Bedeutung. Viele Kantone haben Erbschaftssteuern für direkte Nachkommen abgeschafft. Mit der vorliegenden Initiative aber würden Kinder, Enkelkinder etc. wieder gleich besteuert wie Eltern, Grosseltern oder auch entfernte Verwandte (Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousin, Cousine).

